

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV**  
Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primmer Law Firms



**WINHELLER**  
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



**STEFAN WINHELLER**  
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht



**ANKA HAKERT**  
LL.M. (Tax), Rechtsan-  
wältin



**JOHANNES FEIN**  
Rechtsanwalt



**DIRK POHL**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht



**CHRISTOPH HENNEKE**  
Steuerfachwirt, Zertifizierter  
Stiftungsberater (FSU Jena)



**JÖRN MAUS**  
Steuerfachwirt

## INHALTSVERZEICHNIS

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

**Mindestlohn im Ehrenamt:** „Und plötzlich steht der Zoll vor der Tür“ ..... 69

**Umsatzsteuer:** Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen künftig umsatzsteuerfrei ..... 69

**Vorsteuer:** BFH-Vorlage an den EuGH zum Vorsteuerabzug bei unternehmerischer Mindestnutzung... 70

### STIFTUNGSRECHT

Stiftungen ausländischen Rechts gelten als schenkungssteuerpflichtige Vermögensmassen..... 71

### VEREINSRECHT

Rechtsform e.V.: Passend, wenn die Kita klein genug ist ..... 72

Vereinsverbot vernichtet Vereinsvermögen..... 73

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### Mindestlohn im Ehrenamt: „Und plötzlich steht der Zoll vor der Tür“

Das neue Mindestlohngesetz nimmt zwar ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn aus. Doch schon wenn beispielsweise Minijob und Ehrenamt miteinander kombiniert werden, hat das Mindestlohngesetz Beachtung zu finden (ausführlich zu solchen Konstellationen *NPR 2015, 59*). Überprüft wird das Ganze vom Zoll – oder genauer – von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung. Wittert der Zoll einen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz, wird er alsbald vor der Tür stehen. Was ist dann zu tun?

Das Mindestlohngesetz schreibt eine Reihe von Mitwirkungs- und Duldungspflichten vor, denen der Arbeitgeber jederzeit nachkommen muss. Verletzt er diese Pflichten, können laut Gesetz bis zu 500.000 Euro Bußgeld verhängt werden.

So muss der Zoll das Grundstück und die Geschäftsräume betreten dürfen. Steht der Zoll also vor der Tür, darf er auch reinkommen. Die Überprüfung muss aber nicht nur geduldet werden, der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, daran mitzuwirken. Das bedeutet zunächst einmal: Identität feststellen lassen und dazu den Ausweis parat haben. Außerdem hat der Zoll ein Befragungsrecht. Muss man dem Zoll alles sagen?

Nur Auskünfte, durch welche der Befragte sich selbst oder eine ihm nahe stehende Person mit dem Verdacht belasten würde, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, können verweigert werden. Außerdem hat der Zoll das Recht, alle relevanten Unterlagen einzusehen – auch wenn diese auf Datenträgern oder im Computer gespeichert sind. Zudem müssen alle angeforderten Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumente vollständig, richtig und rechtzeitig an die Behörden übermittelt werden, genauso wie alle Erklärungen und Versicherungen, die die Behörde verlangt.

**HINWEIS:** Für die Praxis bedeutet dies, dass die Maßnahmen der Zollbehörden grundsätzlich hingenommen werden müssen – so unangenehm das sein mag. Eine klare Organisationsstruktur kann allerdings helfen, die Unannehmlichkeiten zu reduzieren: Zuständigkeiten sollten im Voraus beispielsweise genau bestimmt sein. Wer ist für welchen Aufgabenbereich verantwortlich? Wo fängt die Zuständigkeit der einen Person an und wo hört sie auf? Das sollte schriftlich fixiert sein, um sicherstellen zu können, dass sich das Ehrenamt deutlich vom Minijob abgrenzen lässt. Denn andernfalls wird die Kombination aus Minijob und Ehrenamt als einheitliches Arbeitsverhältnis gewertet, das vollständig dem Mindestlohngesetz unterfällt (siehe *NPR 2015, 59*).

Auch ein Ablaufplan kann helfen, damit das Personal sofort weiß, wer zu informieren ist, wenn der Zoll vor der Tür steht. Dafür ist es ebenfalls wichtig, dass die entscheidenden Personen im Fall der Fälle erreichbar sind. Zwar können die Beamten ggf. auch einen kleinen Moment lang hingehalten werden, aber irgendwer muss letztlich zügig Auskunft geben können. Deshalb sollte auch geregelt sein, wer wen und wann vertritt. Um die Dinge überschaubar zu halten, sollte aber der Personenkreis, der über die relevanten Informationen verfügt, klein gehalten werden. Denkbar ist zum Beispiel, einen „Mindestlohnbeauftragten“ zu ernennen, bei dem alle Fäden zusammenlaufen. Ratsam ist es schließlich, selbst ein Protokoll anzufertigen, wenn es zu einer Überprüfung durch den Zoll kommt. Damit kann im Nachhinein besser nachvollzogen werden, ob bei der Überprüfung auch alles seine Richtigkeit hatte.

### Medizinische Versorgung in Alten- und Pflegeheimen künftig umsatzsteuerfrei

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalens hat die Initiative ergriffen und will ärztliche Leistungen, die über die eigentliche Heilbehandlung hinausgehen, aber noch im Rahmen eines Strukturvertrages erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreien. Damit soll künftig die schwierige Unterscheidung zwischen steuerbefreiten Heilbehandlungen und anderen steuerpflichtigen Leistungen entfallen. Das geht aus einer Pressemitteilung des Finanzministeriums hervor, die es am 17. Juli 2015 veröffentlicht hat.

Bislang kann nur die tatsächlich erbrachte Heilbehandlung von der Umsatzsteuer befreit werden. § 4 Nr. 14 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) befreit Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze von der Umsatzsteuer. Problematisch an dieser Regelung ist, dass Leistungen, die nicht unmittelbar zu einer konkreten Heilbehandlung führen, nicht unter diese Befreiungsvorschrift fallen. Dazu zählen insbesondere Visiten, die Rufbereitschaft und die Koordinierung des ärztlichen Therapieplans. Diese Leistungen wurden bisher separat mit dem jeweiligen Pflegeheim abgerechnet und unterfielen der Umsatzsteuer.

Der nordrhein-westfälische Vorstoß will das ändern und mittelbare Heilbehandlungen den unmittelbaren umsatzsteuerlich gleichstellen. Dazu soll die Kassenärztliche Vereinigung mit den Krankenkassen Strukturverträge abschließen. In diesen soll dann vertraglich geregelt werden, dass sich die Ärzte einer Region zu einem haus- und fachärztlichen Verbund zusammenschließen – einem Praxisnetz. Alle Leistungen, die im Rahmen des Strukturvertrags erfolgen und von Ärzten aus dem Praxisnetz ausgeführt werden, vergüte künftig die Kassenärztliche Vereinigung, heißt es in der Pressemitteilung des Finanzministeriums. Da das Praxisnetz eine eng mit der Sozialfürsorge verbundene Koordinierungsleistung erbringe, die im Gesundheitssystem gesetzlich vorgesehen sei, seien diese Leistungen dann als steuerfrei zu behandeln, genauso wie die Vergütung, die an die teilnehmenden Ärzte ausbezahlt werde.

Der Vorteil der neuen Regelung sei, dass die Ärzte ihre Abrechnung künftig nur noch an einer Stelle einreichen und auch nicht mehr zwischen den verschiedenen Leistungen unterscheiden müssten.

Auf diese günstige Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Heilbehandlungen können sich Steuer-

pflichtige berufen, sobald das Bundesministerium für Finanzen ein entsprechendes Schreiben zur Ergänzung der bisherigen Verwaltungsauffassung veröffentlicht hat.



Finanzministerium NRW, PM v. 17.07.2015

## ***BFH-Vorlage an den EuGH zum Vorsteuerabzug bei unternehmerischer Mindestnutzung***

**§ 15 Abs. 1 S. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bestimmt, dass die Lieferung, die Einfuhr oder der Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt, nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt. In diesem Fall ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Wie diese Regelung auszulegen ist und ob sie gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) verstößt, war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Dieser hat mit Beschluss vom 16. Juni 2015 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Entscheidung gebeten.**

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall ging es um einen Kreisstraßenbetrieb. Dieser hatte die hoheitliche Aufgabe, die Verkehrssicherheit auf den Straßen seines Gebietes zu erhalten. Das umfasst den Winterdienst, Mäh- und Kehrarbeiten, den Baumschnitt und verschiedene Reparaturarbeiten. Der Kreisstraßenbetrieb erwarb verschiedene Arbeitsmaschinen, Nutzfahrzeuge und entsprechendes Zubehör. Diese verwendete er im Wesentlichen für die soeben beschriebenen Aufgaben, sprich im Rahmen seiner öffentlichen Gewalt. Das Finanzamt ließ die dahingehend geltend gemachten Vorsteuerbeträge aber nicht zum Abzug zu. Die angeschafften Gegenstände seien nämlich nicht – wie es das Gesetz vorschreibt – zu mindestens 10 Prozent für unternehmerische, sondern allein für hoheitliche Zwecke genutzt worden.

Grundsätzlich geht das Umsatzsteuerrecht von drei möglichen Verwendungszwecken aus: Entfaltet der Unternehmer wirtschaftliche Tätigkeiten, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt (Sphäre 1). Beabsichtigt der Unternehmer hingegen eine (teilweise) Verwendung für sog. unternehmensnahe nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, ist der Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen (Sphäre 2). Ebenso ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug in Sphäre drei: In dieser bewegt sich der Unternehmer, wenn er eine von ihm bezogene Leistung ausschließlich für unternehmensfremde, sprich private Zwecke verwenden will.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des deutschen Umsatzsteuerrechts lag das Finanzamt mit seiner Rechtsauffassung richtig, bestätigte der BFH in seinem Beschluss. Der Vorsteuerabzug im Falle des Kreisstraßenbetriebes sei ausgeschlossen, soweit der Betrieb die angeschafften Geräte für seine hoheitlichen Aufgaben verwendete. Diese von ihm ausgeübten Tätigkeiten seien nämlich der Sphäre der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen.

Fraglich sei aber, ob das deutsche UStG damit nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Nach den Vorschriften der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist nämlich grundsätzlich jeder Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt, der eine der in

der MwStSystRL aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten selbständig ausübt. Nach Art. 168 der MwStSystRL besteht das Recht auf Vorsteuerabzug uneingeschränkt „wie gering auch immer der Anteil der Verwendung für unternehmerische Zwecke sein mag“.

Laut MwStSystRL kann jedoch der Rat auf Vorschlag der Kommission jeden Mitgliedsstaat dazu ermächtigen, von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen. So wurde Deutschland ermächtigt, Ausgaben für solche Gegenstände vom Abzug der Mehrwertsteuer auszuschließen, die zu mehr als 90 Prozent für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden. Vom Wortlaut her spricht diese Ermächtigung an sich nur die o.g. Sphäre 3 an. Der BFH hegt daher Zweifel, ob Deutschland auch dann zum Vorsteuerauschluss ermächtigt ist, wenn ein Gegenstand – wie im vorliegenden Fall – zu mehr als 90 Prozent für nicht-wirtschaftliche, aber gleichwohl unternehmensnahe Tätigkeiten verwendet wird, also die o.g. Sphäre 2 angesprochen wird.

Dahinter steht letztlich die Frage, wie die Ermächtigung auszulegen ist, mit der Deutschland erlaubt wurde, von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen zu treffen. Zu der Zeit, als die Ermächtigung erteilt wurde (2004), wurden nur zwei Verwendungszwecke einer von einem Unternehmer bezogenen Leistung unterschieden: Eine Nutzung für Zwecke des Unternehmens, d.h. für die selbständig ausgeübte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, und eine Verwendung für nichtunternehmerische Zwecke. Die Sphäre der nichtunternehmerischen Zwecke umfasste damals das, was mittlerweile weiter in die nicht-wirtschaftliche und zusätzlich die unternehmensfremde Sphäre aufgespaltet wurde.

Wäre die Ermächtigung so auszulegen, dass der Ausschluss des Vorsteuerabzuges nur dann zulässig wäre, wenn der angeschaffte Gegenstand zu mehr als 90 Prozent für die in der Richtlinie aufgelisteten unternehmensfremden Zwecke verwendet wird, wäre die deutsche Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG nicht von der Ermächtigung gedeckt. Denn nach dieser Regelung soll ja auch der Vorsteuerabzug bei einer nicht-wirtschaftlichen Verwendung von mehr als 90 Prozent ausgeschlossen sein. Legte man die Ermächtigung in diesem engen Sinne aus, wäre dem Kreisstraßenbetrieb ein anteiliger Vorsteuerabzug zu gewähren. Wie die Ermächtigung tatsächlich auszulegen ist, ist nun freilich Sache des EuGH, dessen Entscheidung mit Spannung erwartet werden darf.



BFH, Beschluss v. 16.06.2015 – Az. XI R 15/13

## STIFTUNGSRECHT

### *Stiftungen ausländischen Rechts gelten als schenkungssteuerpflichtige Vermögensmassen*

**Wendet eine Stiftung jemandem satzungsgemäß einen Geldbetrag zu, ist das nach einhelliger Auffassung keine freigiebige Schenkung. Damit kann auch keine Schenkungssteuer anfallen. Doch Vorsicht – Schenkungssteuer kann sehr wohl dann entstehen, wenn die Zuwendung ihren Grund nicht in den Satzungsregelungen hat. Handelt es sich bei der Stiftung um eine Stiftung ausländischen Rechts, kann der Vorgang schließlich auch als „Erwerb von einer Vermögensmasse ausländischen Rechts“ eingestuft werden. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Ba-Wü) mit Urteil vom 22. April 2015 entschieden.**

Schenkungen werden vom Gesetz in § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG als freiwillige unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden definiert. Sie unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) der Schenkungssteuer. Trotz dieser Definition gelten Zuwendungen einer Stiftung, die im Einklang mit ihrer Satzung erfolgt sind, nicht als freigiebige Zuwendungen. Hintergrund ist, dass eine satzungsgemäße Zuwendung keine Schenkung im Sinne von § 516 BGB darstellt. Rechtsgrund der Zuwendung ist nämlich der Stiftungszweck, nicht die freiwillige Entscheidung, jemandem etwas zuzuwenden. Deshalb fällt in diesem Fall keine Schenkungssteuer an. Satzungs-fremde oder -widrige Zuwendungen erfüllen dagegen den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und sind damit steuerpflichtig.

Aus diesem Grund prüfte das FG Ba-Wü in einem ersten Schritt, ob eine satzungswidrige Zuwendung vorlag. Es ging dabei um eine Familienstiftung schweizerischen Rechts. Diese verfolgte keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern unterstützte „jugendliche Familienangehörige“ im Wege einer „Anschubfinanzierung“. Als nun der 29-jährige in Deutschland lebende Familienangehörige einen sechsstelligen Betrag von der Schweizer Familienstiftung erhielt, stellte sich die Frage, ob dieser Betrag schenkungssteuerpflichtig war.

Nach Ansicht des FG Ba-Wü konnte der 29-Jährige nicht mehr als jugendlich im Sinne der Satzung gelten. Es sei zwar schwierig, eine statische Grenze für diesen Übergangszeitraum zwischen Kindheit und Erwachsensein zu ziehen. Überwiegend werde die Grenze aber bei 25 Jahren gezogen, nur vereinzelt bei 27 Jahren, so das Gericht. Selbst wenn man jedoch davon ausginge, dass – entgegen der Ansicht des FG – eine satzungsgemäße Zuwendung stattgefunden habe, werde die Schenkungssteuer jedenfalls auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG fällig.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden, was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird. Satz 2 der Vorschrift stellt zwei weitere Situation diesem Tatbestand gleich: Zum einen unterliegt der Schenkungssteuer auch der Erwerb bei Auflösung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, die auf die Bindung von Vermögen gerichtet war. Zum anderen wird auch der Erwerb durch sog. „Zwischenberechtigte“ während des Bestehens der Vermögensmasse der Schenkungssteuer unterworfen.

Letztere Variante sei vorliegend einschlägig, so das FG. Nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift sollten mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Vermögensmassen ausländischen Rechts“ zwar vor allem Formen des common law trusts erfasst werden. Eine ausschließliche Be-

schränkung auf derlei trusts habe der Gesetzgeber aber nicht vorgehabt. Deshalb könnten auch ausländische Familienstiftungen Vermögensmassen ausländischen Rechts sein. Und auch der „Erwerb durch einen Zwischenberechtigten“ war vorliegend zu bejahen, entschied das Gericht. Für den Fall eines trusts habe der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass der Begriff des Zwischenberechtigten alle Personen erfasse, die während dessen Bestehens Auszahlungen aus dem Trustvermögen erhalten. Nichts anderes könne für einen Zuwendungsempfänger gelten, an den Zuwendungen aus einer ausländischen Stiftung ausgeschüttet werden.

**HINWEIS:** Auch den Vorwurf einer Diskriminierung ausländischer Stiftungen und deren Zuwendungsempfängern im Inland gegenüber inländischen Stiftungen und ihren Zuwendungsempfängern ließ das Gericht nicht gelten. Zwar unterliegen satzungsgemäße Zuwendungen einer inländischen Stiftung weder der Schenkungssteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG noch der Steuerpflicht aus § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG. Im Gegenzug dürfe die inländische Stiftung diese Zuwendungen aber gemäß § 10 Abs. 7 ErbStG auch nicht steuermindernd berücksichtigen, sodass sie über § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG im Ergebnis doch der Besteuerung unterliegen. Demgegenüber erfüllen ausländische Stiftungen diesen Tatbestand nicht, sodass es gerechtfertigt sei, den Betrag der Zuwendung steuerlich beim inländischen Zuwendungsempfänger zu erfassen.



FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.04.2015 – Az. 7 K 2471/12

## Vereinsrecht

### *Rechtsform e.V.: Passend, wenn die Kita klein genug ist*

**Wer einen Kindergarten in der Rechtsform eines Vereins betreibt, muss aufpassen. Ggf. droht die Löschung aus dem Vereinsregister und damit der Verlust der Rechtsfähigkeit. Nachdem das Kammergericht Berlin genau dieses Exempel an einem Kindergarten statuiert hatte (siehe *NPR 05/2011, 5* und *08/2011, 5*), fürchteten viele KiTas um ihren Vereinsstatus. Doch es mehren sich die Entscheidungen, nach denen Kindergärten weiterhin als e.V. firmieren dürfen. Dafür müssen sie nur klein genug sein. Vom Ergebnis her passt zu dieser sich abzeichnenden Rechtsprechungslinie auch der aktuelle Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Brandenburg vom 26. Juni 2015.**

Nur der Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann gemäß §§ 21, 22 BGB in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig werden. Es können also nur nicht-wirtschaftliche Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden, auch Idealvereine genannt. Ein Verein dagegen, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann grundsätzlich nicht eingetragen werden.

Die §§ 21 und 22 BGB beruhen auf der Idee, dass sich Vereine, die wirtschaftlich-unternehmerisch am Markt auftreten, nicht in das Vereinsrecht flüchten sollen. Dieses ist nämlich im Vergleich zum Handelsrecht relativ lax geregelt: Weite Teile des Vereinsrechts sind dispositiv, hohe Anforderungen an den Gläubigerschutz oder die Transparenz gibt es nicht. Deshalb sollen sich wirtschaftlich ausgerichtete Vereine den strengeren Regelungen des Handels- und Gesellschaftsrechts unterwerfen und zum Beispiel als GmbH oder als Genossenschaft firmieren. Das Vereinsrecht ist seiner gesetzgeberischen Idee nach hingegen ausschließlich den „klassischen“ nicht-wirtschaftlichen Vereinen vorbehalten. Einzige Ausnahme ist das Nebenzweckprivileg, wonach eine gewisse wirtschaftliche Betätigung, die lediglich dienenden Charakter hat und der ideellen Betätigung funktional untergeordnet ist, noch zulässig ist (siehe dazu die Entscheidung zu Kindergärten des OLG Stuttgart in *NPR 2015, 16*).

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend hatte die Vorinstanz dem Waldorf-Kindergarten die Eintragung ins Vereinsregister verweigert. Ihrer Ansicht nach habe der Betrieb des Kindergartens, d.h. eine (sozial-) wirtschaftliche Betätigung, den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit gebildet.

An diesen Erwägungen hatte auch das OLG nichts auszusetzen. Gleichwohl gelangte es zu der Schlussfolgerung, dass der Tätigkeitsschwerpunkt des Kindergartens allein nicht die Frage beantworten könne, ob der KiTa-Betrieb einen vornehmlich wirtschaftlichen oder rein ideellen Zweck verfolge. Zu den ideellen Zwecken habe seit Bestehen des BGB nämlich immer auch die Kinder- und Jugendziehung gehört. Die Vereinsrechtsform sei daher vorliegend in der Tat die geeignete und zulässige Rechtsform.

**HINWEIS:** Der Entscheidung lässt sich sicherlich nicht ohne weiteres entnehmen, dass alle Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung als Idealvereine firmieren dürfen. Der Idealverein und der wirtschaftliche Verein unterscheiden sich eben, anders als das OLG meint, nicht nur über den in der Satzung festgelegten Vereinszweck. Denn Papier ist geduldig – auch ein Träger mit 20 Kindergärten und Millionenumsätzen dient dem ideellen Zweck der Kinderbetreuung. Gleichwohl wird man schwerlich leugnen können, dass dieser Träger (sozial-) wirtschaftlich handelt. Stünde einem solchen Träger die Rechtsform des

e.V. zur Verfügung, könnten auch Krankenhäuser, Museen, Altersheime etc. reihenweise als eingetragene Vereine firmieren. Man erkennt schnell: Das kann nicht die Idee der Begründer des Vereinsrechts zum Ende des 19. Jahrhunderts gewesen sein, die mit dem e.V. allein für die kleinen, regionalen, ideelle Zwecke verfolgende Personenzusammenschlüsse eine geeignete Rechtsform zur Verfügung stellen wollten. Für die Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein entscheidend ist also vielmehr, ob der Verein in einem Umfang, der vom Nebenzweckprivileg nicht mehr gedeckt ist, (sozial-) wirtschaftlich tätig ist und am Markt auftritt. Ist dem so und tritt die ideelle Betätigung (z.B. die über Spenden und echte Zuschüsse finanzierten Tätigkeiten) demgegenüber in den Hintergrund, spricht viel für einen wirtschaftlichen Verein und dafür, dass der Verein nach einer anderen, geeigneteren, Rechtsform Ausschau halten sollte.

Im Ergebnis (nicht in der Begründung) wird man der Entscheidung des OLG freilich dann zustimmen müssen, wenn es sich bei der betreffenden Einrichtung um eine eher kleine Kita gehandelt haben sollte (zur Größe schweigt die Entscheidung des OLG leider). Solch kleine Einrichtungen, die nur wenige Kinder betreuen, treten in der Regel nicht am Markt auf, sondern sind durch das persönliche Zusammenwirken der Mitglieder geprägt. Sie sind in der Regel aus einer Elterninitiative hervorgegangen. Demgegenüber gibt es jedoch zahlreiche große Kindergartenträger, für deren ideelle Zweckverfolgung das Gesetz geeignetere Rechtsformen als den e.V. zur Verfügung stellt.

Die Entscheidung des OLG ist ein weiterer Beweis dafür, wie schwer sich die Praxis seit geraumer Zeit mit der Unterscheidung zwischen Idealvereinen und wirtschaftlichen Vereinen tut. Über kurz oder lang sollte daher der Gesetzgeber aktiv werden und für Klarheit sorgen: Entweder er will auch großen Einrichtungen (z.B. den großen Sozialverbänden, aber auch z.B. dem ADAC) die Vereinsrechtsform gestatten. Dann wäre eine schon seit Jahrzehnten geforderte Vereinsrechtsreform endlich in Angriff zu nehmen, die sicherstellt, dass große Verbände ab Erreichen bestimmter Kennzahlen z.B. gewisse Publizitätspflichten haben, um der den großen Verbänden gelegentlich eigenen Intransparenz Einhalt zu gebieten (vgl. z.B. den ADAC-Skandal). Oder aber er macht Ernst mit der Unterscheidung zwischen dem Idealverein einerseits und den für (sozial-) wirtschaftliche Tätigkeiten geschaffenen Rechtsformen wie GmbH, Genossenschaft, AG etc. andererseits. Dann wäre es an der Zeit, im Gesetz klar zu verankern, dass einem Idealverein – vom Nebenzweckprivileg abgesehen – nur ideelle *Betätigungen* gestattet sind.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.06.2015 – Az. 7 W 23/15

## Vereinsverbot vernichtet Vereinsvermögen

**Wird gegen einen Verein ein Vereinsverbot verhängt, wird in der Regel gleichzeitig das Vereinsvermögen beschlagnahmt und eingezogen. Dadurch soll verhindert werden, dass der Verein weiter im Untergrund oder im Gewand eines neuen Vereins agieren kann. Konsequenterweise wird der Begriff „Vermögen“ bei Vereinsverboten sehr weit gefasst. Alle Gegenstände, derer sich der Verein zur Erreichung seiner Zwecke bedient hat oder bedienen wollte, gehören dazu. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in seinem Urteil vom 18. Juni 2015 festgestellt.**

In dem Fall klagten Mitglieder eines verbotenen Hell's Angels-Vereins gegen die Beschlagnahme einer Harley Davidson. Diese hatte die Polizei bei einer Durchsuchung des Vereins sichergestellt, nachdem die Berliner Senatsverwaltung den Verein per Verfügung verboten hatte (siehe ausführlich zum Thema Vereinsverbot [NPR 2014, 24](#)). Nun klagten die Hell's Angels auf Herausgabe der Harley und stellten sich auf den Standpunkt, dass das Motorrad gar nicht zum Vereinsvermögen gehört habe. Vielmehr hätten sie das Motorrad schon lange vorher an eine Person übereignet, die mit der Verbotsverfügung nichts zu tun hatte.

Das half den Hell's Angels jedoch nicht weiter. Zwar setzt die Beschlagnahme von Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) voraus, dass es sich bei dem beschlagnahmten Gegenstand um Vermögen des verbotenen Vereins handelt. Für die Frage, ob ein Gegenstand zum Vereinsvermögen gehört, seien die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse aber irrelevant, urteilte das VG Berlin.

Der Begriff des Vereinsvermögens sei nämlich im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr zu verstehen und deshalb weit auszulegen. Im Vereinsrecht werde der Begriff nicht im eigentumsrechtlichen, sondern in einem wirtschaftlichen Sinne verstanden: Zum Vermögen zählen danach alle Gegenstände, derer sich der Verein bedient hat oder bedienen wollte, um seinen Vereinszweck zu erreichen, und deren Einsatz im Wesentlichen von seinem Willen oder dem Willen der Vereinsführung abhing.

Da das Motorrad auf dem Hof des Vereins stand, von dem es nicht ohne Mitwirkung des Vereins hätte entfernt werden können, und da es auch vereinstypisch gestaltet war, war die Beschlagnahme rechtmäßig, ohne dass es auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse ankam.



VG Berlin, Urteil vom 18.06.2015 – Az. 29 K 118.13

**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

### ANLEGERGERECHTE BERATUNG VON STIFTUNGEN - STAND UND FOLGERUNGEN AUS DEN AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN 2015

- Michael Hippeli, Frankfurt am Main

Mit dem vorliegenden Beitrag soll der aktuelle rechtliche Stand zur Anlageberatung von Stiftungen unter dem besonderen Teilaspekt der anlegergerechten Beratung dargestellt und kritisch gewürdigt werden. Schließlich hat das OLG Frankfurt am Main am 28.01.2015 in einem mittlerweile rechtskräftig gewordenen Urteil entschieden, dass die beratende Bank haftet, wenn sie einer Stiftung ein spekulatives Anlageprodukt empfiehlt, ohne bei dieser Anlageempfehlung das stiftungsrechtliche Vermögenserhaltungsgebot zu berücksichtigen.

### STRATEGISCHES MANAGEMENT IN STIFTUNGEN (TEIL 1)

- Kurt-Dieter Koschmieder, Jena/Kay Seidemann, Zwickau

Die Frage, welche ökonomische Relevanz das strategische Management in Stiftungen hat, ist auf den ersten Blick nicht einfach zu beantworten. So existiert in Wissenschaft und Praxis bis heute eine große inhaltliche und methodische Breite bzw. Vielfalt hinsichtlich des Verständnisses von strategischem Management, aus dem unterschiedlichste Fragestellungen für Stiftungen hervorgehen. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieses Aufsatzes, anhand einer stiftungsspezifischen Analyse der strategischen Organisations- und Beziehungsstrukturen, Schlüsselaktivitäten und Handlungsfelder ein ökonomisches Grundverständnis über das strategische Management in Stiftungen zu schaffen.

## VIEL SCHATTEN, WENIG LICHT – DER REFERENTENENTWURF ZUR ERBSCHAFTSTEUER VOM 2. JUNI 2015

- Andreas Richter, Berlin/Sebastian Eger, Berlin

Am 2. Juni 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) vorgelegt, mit dem das Gesetz an die Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom 17. Dezember 2014 angepasst werden soll. Der Entwurf lehnt sich eng an die im Februar 2015 vom BMF vorgelegten Eckwerte an. Dementsprechend fallen die Regelungen für den Steuerpflichtigen wenig positiv aus. Die geplanten Änderungen sollten ursprünglich zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Allerdings ist angesichts des Widerstands der Bundesländer gegen einzelne Änderungen mit einem Inkrafttreten eher in der ersten Jahreshälfte 2016 zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht – mit Ausnahme von exzessiven Gestaltungen – Vertrauensschutz in die bisherige Rechtslage. Aufgrund der erheblichen Komplexität der geplanten Änderungen beschränkt sich der vorliegende Praxisreport auf einen Überblick über die bedauernden und die begrüßenswerten Aspekte der Neuregelung und beinhaltet damit eine erste Einschätzung zu deren Folgen.

## DIE D&O-VERSICHERUNG FÜR VEREINS- UND STIFTUNGSVORSTÄNDE

- Paul Melot de Beauregard, München

In den letzten Jahren konnte vermehrt im Zusammenhang mit dem (vermeintlichen) Versagen von Repräsentanten großer, aber auch mittlerer und kleiner Unternehmen von der sogenannten D&O-Versicherung gelesen werden. Was verbirgt sich dahinter? Bei der D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) handelt es sich um eine Haftpflichtversicherung für das Handeln von Organen, aber auch leitenden Angestellten einer Gesellschaft in Ausübung ihrer Tätigkeit für diese. Für die handelnden Personen hat diese Versicherung den Vorteil, dass sie im Falle von Schäden einspringt und so die Angst vor Fehlentscheidungen und daraus eventuell resultierender persönlicher Haftung reduziert. Für die Gesellschaften führt sie dazu, dass im Falle eines großen Schadens, für den im Außenverhältnis gegenüber Dritten regelmäßig die Gesellschaft zu haften hat, mit der Versicherung ein solventer Schuldner zur Verfügung steht, der einen möglichen Haftungsausfall der handelnden Person kompensieren kann. Für die Versicherungsunternehmen schließlich stellt die D&O-Versicherung mittlerweile ein Standardprodukt dar, mit dem auch auf dem deutschen Markt gutes Geld verdient werden kann. Aus dieser „win-win-win-Situation“ heraus ist der Abschluss einer D&O-Versicherung bei Antritt einer Organstellung in vielen GmbHs und fast allen AGs nunmehr zur Norm geworden. Dies führt auch bei Vereinen und Stiftungen zu zunehmender Sensibilität im Hinblick auf Fragen der Haftung.

## DIE BÜRGERSTIFTUNG ALS VEHIKEL FÜR PHILANTHROPIE – WIE DIE ZUSAMMENARBEIT STIFTERN, IHREN BE-RATERN UND DEM GEMEINWOHL ZUGUTEKOMMT

- Bernadette Hellmann, Berlin

Es war ein Rechtsanwalt und Bankier, der vor 100 Jahren in den USA das Modell der Bürgerstiftung erfand. Daher ist es kein Zufall, dass die Bürgerstiftung für Anwälte, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer und Vermögensverwalter ein idealer Partner sein kann. Frederick Goff wollte mit der Bürgerstiftung Philanthropie effektiver gestalten, und zwar für die Stifter, für deren Berater und nicht zuletzt hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirkung, die das Engagement entfaltet. In den angelsächsischen Ländern arbeiten Bürgerstiftungen eng mit den Berufsgruppen zusammen, die mögliche Stifter in rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Belangen beraten. Auch in Deutschland gibt es zunehmend fruchtbare Kooperationen. Wie die Zusammenarbeit aussehen kann und warum sie einen Mehrwert für alle Beteiligten schafft, soll dieser Beitrag zeigen.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

#### TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT - GRUNDLAGENSEMINAR

In unserem Seminar **am 7. September 2015 in Frankfurt am Main** lernen Sie die grundlegenden rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen – selbstverständlich auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung. Themen, die **Rechtsanwalt Stefan Winheller** in diesem Grundlagenseminar behandelt, sind u.a. die **An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit** und deren Folgen, die wichtige Abgrenzung der einzelnen Sphären dieser Rechtsträger (Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb etc.), die Besteuerung von Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen, aktuelle Problempunkte der Umsatzsteuer und Vorsteuer sowie die Themen **Spenden und Sponsoring**. Daneben sind weitere wichtige Bereiche Gegenstand des Seminars, wie z.B. die neue/modifizierte Geprägetheorie, die Mittelweitergabe durch Förderkörperschaften und damit im Zusammenhang stehende neu aufkommende

bankaufsichtsrechtliche Fragestellungen, steuerliche Probleme rund um Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und die Folgen des Verlusts der Gemeinnützigkeit.

Mit dem in diesem Grundlagenseminar vermittelten Wissen sind Sie in der Lage, gemeinnützige Körperschaften rechtssicher zu betreuen, aktuelle Fallstricke zu umgehen und Haftungsrisiken zu reduzieren.

**Veranstalter:** Steuerberaterverband Hessen e.V.

**Weitere Termine:** Kassel 23.10.2015, Wetzlar 20.11.2015

[Inhaltsübersicht und Anmeldung](#)

### SEMINAR: UMWANDLUNG EINES VEREINS - STEP BY STEP

Was ist zu tun, um die **Umwandlung eines Vereins** zu realisieren? Welche Umwandlungsarten gibt es? Was ändert sich durch die Umwandlung und gehen Verträge mit über? Im Seminar "**Umwandlung - Step by Step**" wird den Teilnehmern die praktische Umsetzung einer Umwandlung eines Vereins vermittelt, d.h. welche einzelnen Schritte zu unternehmen sind und worauf hierbei zu achten ist.

Das VKMK-Seminar (Verband der Kleinen u. Mittelgroßen Kitaträger e.V.) mit **Rechtsanwältin Anka Hakert** findet am **10.09.2015** von **18 bis 20 Uhr** statt. Für VKMK-Mitglieder ist die Veranstaltung kostenlos. Nicht-Mitglieder zahlen 149 €.

**Veranstalter:** VKMK

[Anmeldung](#)

### ZERTIFIZIERTER STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom **14. - 18. September 2015** in **Jena** einen zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an die am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Stiftungsmitarbeiter, Vertreter beratender Berufe sowie von Banken und ebenso an Privatpersonen. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Arbeitsrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie zur Rechenschaftslegung. Weitere Schwerpunkte sind Vermögensanlage, laufende Verwaltung und Management, Rahmenbedingungen erfolgreicher Kooperationen. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** wird Dozent für das gesamte Modul 2 zum Thema Stiftungssteuerrecht sein.

**Veranstalter:** Abbe-Institut für Stiftungswesen (Friedrich-Schiller-Universität Jena)

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

### SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH)

**Rechtsanwältin Anka Hakert** vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **18. September 2015** in **Köln** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Beispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

**HINWEIS:** Wenn Sie sich über uns ([info@winheller.com](mailto:info@winheller.com), Betreff: „Seminar Die gemeinnützige GmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

**Veranstalter:** Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

### SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

**Rechtsanwältin Anka Hakert** hält die Teilnehmer des Seminars "**Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht**" am **22. September 2015** über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

**HINWEIS:** Wenn Sie sich über uns ([info@winheller.com](mailto:info@winheller.com), Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

**Veranstalter:** Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Themenübersicht](#)



## VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

**Rechtsanwältin Anka Hakert** bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar "**Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell**" in **Stuttgart** am **28.09.2015** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Vereins- und Verbandsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

**HINWEIS:** Wenn Sie sich über uns ([info@winheller.com](mailto:info@winheller.com), Betreff: „Seminar Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell“) formlos anmelden, gewährt Ihnen der Veranstalter übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

**Veranstalter:** Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

## TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Das Seminar am **15. Oktober 2015** in **Wetzlar** baut auf dem Grundlagenseminar „Typische Problemfelder im Gemeinnützigkeitsrecht“ auf. Als Referentin wird **Rechtsanwältin Anka Hakert** aus erster Hand aktuelle Informationen und Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht erläutern. Dabei lernen Sie die Besonderheiten der typischen Rechtsformen des Nonprofit-Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH und eingetragene Genossenschaft) kennen. Neben den gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten erhalten Sie grundlegende Informationen zur Rechtsformwahl und zu Fragen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen wie etwa den Formwechsel und die Ausgliederung eines Zweckbetriebs. Hierbei erfahren Sie auch den aktuellen Stand der für die Beratungspraxis enorm wichtigen Praxis der Vereinsregistergerichte zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen und vom „Zwang“ der Idealvereine in andere Rechtsformen.

Mit dem vermittelten Wissen sind Sie in der Lage, gemeinnützige Körperschaften rechtssicher zu betreuen, Probleme rechtzeitig zu erkennen und damit Fallstricke zu umgehen.

**Veranstalter:** Steuerberaterverband Hessen e.V.

**Weitere Termine:** Kassel 26.11.2015, Frankfurt am Main 7.12.2015

[Inhaltsübersicht und Anmeldung](#)

## WEBINAR: MINDESTLOHN FÜRS PRAKTIKUM?

Der Mindestlohn gilt seit dem 1.1.2015 und sorgt mit seinen umfassenden Dokumentationspflichten/Aufzeichnungspflichten für Verwirrung. Bei Verstößen drohen sogar empfindliche Bußgelder. Besonders gemeinnützige Organisationen sind sich oft nicht über die Folgen des Mindestlohngesetzes im Klaren.

In unserem zweiten Webinar zum Thema Mindestlohn erläutert daher **Dr. Eric Uftring**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, am **22.10.2015** im Besonderen, was der Mindestlohn für Praktikanten, Studenten und Auszubildende in dualer Ausbildung bedeutet. Sind Praktikanten immer vom Mindestlohn ausgenommen? Sind alle Vereine verpflichtet, Ihren Übungsleitern Mindestlohn zu zahlen? Welche Aufzeichnungen müssen geführt werden? Alle Antworten gibt es im Webinar.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

## 8. FORUM VEREINS- UND VERBANDSRECHT

Die beiden WINHELLER-Anwälte **Lutz Auffenberg** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht) und **Dr. Eric Uftring** (Fachanwalt für Arbeitsrecht/Steuerrecht) werden am **19. und 20. November** auf dem 8. Forum Vereins- und Verbandsrecht „Compliance-Richtlinien aufstellen und umsetzen“ in **Berlin** als Referenten und Panelgäste auftreten. Lutz Auffenberg erklärt u.a., ab wann die Tätigkeit einer NPO der Kontrolle der BaFin unterliegen kann. Dr. Eric Uftring widmet sich dem Thema Compliance im Verband und der Umsetzung von Compliance-Richtlinien.

[Vollständige Übersicht und Anmeldung](#)

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

### Stiftungstage / Fundraisintage

#### RECHNUNGSLEGUNG VON STIFTUNGEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet am **19. September 2015** in **Jena** eine Vertiefungsveranstaltung zum Thema „Rechnungslegung von Stiftungen“ an. Im Mittelpunkt stehen eine Musterjahresrechnung sowie weitere Praxisbeispiele zu

Einzelfragen der Rechnungslegung von Stiftungen. Im Vorfeld der Veranstaltung können konkrete Fragestellungen an die Dozenten formuliert werden.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

### 5. NÜRNBERGER STIFTUNGSTAG

Am 25. September 2015 findet der 5. Nürnberger Stiftungstag unter dem Motto „Stiften.Unternehmen.“ statt.

[Weitere Informationen](#)

### 4. LÜNEBURGER STIFTUNGSTAG

Der 4. Lüneburger Stiftungstag findet vom **25. bis 26. September 2015** statt. Weitere Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

[Weitere Informationen](#)

### 3. SAARLÄNDISCHER STIFTUNGSTAG

Der 3. Saarländische Stiftungstag findet am **8. Oktober 2015** im Festsaal der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken statt.

[Weitere Informationen](#)

### 15. HAMBURGER STIFTUNGSTAG

Am **30. und 31. Oktober 2015** finden die 15. **Hamburger** Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts unter dem Thema „Reform des Stiftungsrechts, Anpassungen im Umsatzsteuerrecht, mehr Transparenz – Alles neu im Dritten Sektor?“ statt.

[Weitere Informationen](#)

### STIFTUNGSTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2015

Der Stiftungstag Mecklenburg-Vorpommern wird am **7. November 2015** im Alfred-Krupp-Kolleg in **Greifswald** stattfinden. Genaue Details zur Veranstaltung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

[Weitere Informationen](#)

### BRANDENBURGER STIFTUNGSTAG 2015

Die Hoffbauer-Stiftung ist Gastgeberin des Brandenburger Stiftungstages, der am **09. November 2015** im Hoffbauer Tagungshaus in **Potsdam** stattfindet. Er dient der Begegnung, dem Austausch, der öffentlichen Präsentation und der Vernetzung der Brandenburger Stiftungen. Hier begegnen sich Ehrenamt und Politik, Sponsoren und Projekte, Förderer und Nutzer. Geboten wird ein fachlicher, themenbezogener Input durch Vorträge und Workshops. Hier werden auch die Neustifter des jeweils vorangegangenen Jahres begrüßt und vorgestellt.

[Weitere Informationen](#)

### 12. SÄCHSISCHER STIFTUNGSTAG

Der 12. Sächsische Stiftungstag findet am **21. November 2015** im Hygienischen Museum in **Dresden** statt.

[Weitere Informationen](#)

## Tagungen und Kongresse

### HILDESHEIMER TAG DES STIFTUNGSMANAGEMENTS

Am **10. September 2015** findet der **Hildesheimer** Tag des Stiftungsmanagements statt. Unter dem Tagungsmotto "Gewusst wie – Handwerkszeug für wirksame Stiftungspraxis" rüsten Sie Stiftungsexperten in praxisnahen Workshops für erfolgreiches Stiftungshandeln. Parallel zum Programm bieten Mitarbeiterinnen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen individuelle Beratung zu Fragen des Stiftungsmanagements an.

[Weitere Informationen](#)

**FORUM: GESUNDHEITSTIFTUNGEN**

Das Forum der Gesundheitsstiftungen findet am **19. und 20. November 2015** bei der Robert Bosch Stiftung in **Stuttgart** unter dem Motto „Wandlungsprozesse im Gesundheitswesen“ statt.

[Weitere Informationen](#)

**FORUM: STIFTUNGSKOMMUNIKATION**

Am **2. und 3. November 2015** findet das nächste Forum der Stiftungskommunikation in **Berlin** statt, welches sich thematisch mit dem Schwerpunkt „Junge Menschen“ befassen wird.

[Weitere Informationen](#)

**Seminare / Weiterbildungen****SEMINAR: NEU IN EINER STIFTUNG**

Das Seminar der Deutschen StiftungsAkademie am **15. September 2015** in **Berlin** informiert und unterstützt Mitarbeiter, die neu ins Stiftungswesen einsteigen und klärt grundlegende Fragen rund um die Besonderheiten von Stiftungen.

[Weitere Informationen](#)

**MOG-AKADEMIE 2015**

Mit der mog-Akademie 2015 möchte die Stiftung Manager ohne Grenzen gemeinnützigen Organisationen und Trägervereinen von Projekten im In- und Ausland die Möglichkeit der eigenen Weiterentwicklung bieten. Die Themen der Veranstaltungen bauen aufeinander auf, können aber auch als Einzelveranstaltungen gebucht werden.

**18. und 19. September 2015**

NGO-Modul I: Strategieentwicklung und Empowerment - Strategisch, umsetzungsorientiert und langfristig erfolgreich handeln

**23. und 24. Oktober 2015**

NGO-Modul II: Planung statt Aktionismus - mit Techniken des Projektmanagement erfolgreicher agieren

**20. und 21. November 2015**

NGO-Modul III: Führungs- und Managementkompetenzen - für Ehrenamtliche und Hauptberufler in NGOs

[Weitere Informationen](#)

**SEMINAR: GESTALTUNG UND ANALYSE VON JAHRESABSCHLÜSSEN**

Die Deutsche StiftungsAkademie bietet am **17. September 2015** in **München** und am **30. September 2015** in **Berlin** ein Seminar zum Thema Jahresabschlüsse gemeinnütziger Stiftungen an. Anhand anschaulicher Praxisbeispiele werden wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsfragen behandelt, um Jahresabschlüsse kompetent und ordnungsgemäß zu gestalten und zu analysieren.

[Weitere Informationen](#)